

Begleitinformationen

zur Richtlinie „Stärkungspakt NRW“

Hintergrund und Zielsetzung

Angesichts der krisenbedingt steigenden Ausgaben und einer verstärkten Inanspruchnahme stehen Einrichtungen der kommunalen sozialen Infrastruktur vor besonderen Herausforderungen, die in den vergangenen Wochen und Monaten bereits zu Einschränkungen und Schließungen von Angeboten geführt haben.

Zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sowie zur Anpassung an die erhöhte Nachfrage werden allen Städten, Gemeinden und Kreisen in Nordrhein-Westfalen Unterstützungsleistungen gewährt.

Neben den einzelnen Einrichtungen können auch Bürgerinnen und Bürger über kommunale Verfügungsfonds bzw. Härtefallregelungen direkt oder mittelbar unterstützt werden. Dies gilt insbesondere zur Vermeidung von Überschuldungen, Energiesperren und Wohnungsverlusten.

Allgemeines

Dauer / Zeitraum

Die Unterstützungsleistungen werden für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2023 bewilligt. Es werden nur Kosten erstattet, die in diesem Zeitraum tatsächlich angefallen sind. Mittel, die in 2023 nicht verausgabt werden, sind nicht in das Folgejahr übertragbar.

Adressat der Unterstützungsleistungen

Alle Kreise, kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (nachfolgend „Kommunen“) erhalten eine Unterstützungsleistung.

Die Kommunen können die Unterstützungsleistungen entweder selbst verwenden und ganz oder teilweise an Dritte (z.B. an Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Kirchen- und Moscheegemeinden, Integrationszentren und –agenturen, Verbände, Vereine und Stiftungen) im Wege der Beleihung weitergeben. Das bedeutet, dass nach

Weitergabe der Mittel die mit der „Stärkungspakt NRW – Richtlinie“ unterstützten Aufgaben und Maßnahmen von diesen Dritten selbständig wahrgenommen und umgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich bei den Dritten um juristische Personen handelt und die Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinie innerhalb des Zuständigkeitsgebietes der Kommune umgesetzt werden, die die Mittel weitergegeben hat.

Gegenstand der Unterstützung

Sozial- und Schuldnerberatung

In den vergangenen Monaten ist der Beratungsbedarf vor Ort erheblich gestiegen. Dies betrifft insbesondere Fragen etwa zu Sozialleistungen, zum Umgang mit möglichen Verschuldungssituationen, Wohn-, Heiz- und Energiekosten. Darüber hinaus verzeichnen aber beispielsweise auch Senioren-, Erwerbslosen-, Verbraucher- und Suchtberatungsstellen eine deutlich höhere Nachfrage. Insgesamt steigt mit der aktuellen Krisensituation der Bedarf an Beratung und Information zu nahezu allen Fragen des täglichen Lebens.

Um den inhaltlichen und mengenmäßigen Anforderungen gerecht werden zu können, wird vor dem Hintergrund des krisenbedingt steigenden Personal- und Sachkostenaufwands in der Sozial- und Schuldnerberatung ein Teil der laufenden Ausgaben für bereits bestehende Beratungseinrichtungen und –angebote finanziert. Hierzu zählen u.a. Ausgaben

- für die Erstellung und Produktion von Informationsmaterialien,
- zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtungen (wie z.B. Miet- und Mietnebenkosten, Strom- und Heizkosten, Müllentsorgung, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Handschuhe, Masken etc.),
- Honorarausgaben für ausgewiesene Fachkräfte (z.B. Sozialarbeiterinnen und -arbeiter) sowie Ungelernte, Ehrenamtler, Studierende, Minijobber etc., die auf Stundenbasis Unterstützungs-, Betreuungs- oder auch Aushilfsarbeiten zur Aufrechterhaltung und / oder zum Ausbau des Betriebs oder zur Durchführung einzelner Maßnahmen leisten.

Von einer Unterstützung ausgeschlossen sind Einrichtungen, die über Drittmittelförderung vollfinanziert werden.

Soziale Infrastruktur

Auch die soziale Infrastruktur der Kommunen steht angesichts der aktuellen Entwicklungen vor großen Herausforderungen. Zu den sozialen Einrichtungen und Angeboten zählen in diesem Zusammenhang insbesondere die Tafeln, Kleiderkammern, Sozialkaufhäuser, Lebensmittelverteiler, „Kälte-/Wärmebusse“, Wohnungslosen- und Suchtberatungseinrichtungen, Schutzräume für Alkohol und Drogen konsumierende Personen, medizinische Versorgungsangebote für Personen ohne festen Wohnsitz oder ohne Krankenversicherungsschutz, Erwerbslosenzentren, Seniorentreffs etc., aber auch Begegnungseinrichtungen und Nachbarschaftsnetzwerke in den Quartieren/Stadtteilen („Stadtteilwohnzimmer“, „Wärmeräume“).

Diese Einrichtungen können für bereits bestehender Angebote zur sozialen Infrastruktur Unterstützungsleistungen zur Finanzierung der laufenden Ausgaben erhalten.

Hierzu zählen u.a.

- Ausgaben zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtungen (wie z.B. Miet- und Mietnebenkosten, Strom- und Heizkosten, Müllentsorgung),
- Sachausgaben, die für den Betrieb und / oder die Durchführung einzelner Angebote / Maßnahmen benötigt werden (wie z.B. den Einkauf von Lebensmitteln und Verbrauchsgütern, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, Handschuhe, Masken, Besteck, Einmal- oder Mehrweggeschirr, Küchenutensilien etc.),
- Honorarausgaben für ausgewiesene Fachkräfte (z.B. Sozialarbeiterinnen und -arbeiter) sowie Ungelernte, Ehrenamtler, Studierende, Minijobber etc., die auf Stundenbasis Unterstützungs-, Betreuungs- oder auch Aushilfsarbeiten zur Aufrechterhaltung und / oder zum Ausbau des Betriebs oder zur Durchführung einzelner Maßnahmen leisten.

Von einer Unterstützung ausgeschlossen sind Einrichtungen, die über Drittmittelförderung vollfinanziert werden.

Programme und Maßnahmen für Einzelfallhilfen

Des Weiteren können die Unterstützungsleistungen auch für Programme und Maßnahmen zur individuellen Einzelfallhilfe genutzt werden. Diese Einzelfallhilfen stellen

vor dem Hintergrund der krisenbedingt steigenden Energie-, Heiz- und Lebenshaltungskosten eine kurzfristige, außerplanmäßige Intervention für besondere Angelegenheiten sowie für Unterstützungsleistungen dar, die zur Vermeidung bzw. Beseitigung finanzieller Härten bei Bürgerinnen und Bürgern beitragen (insbesondere zur Vermeidung von Überschuldungen, Energiesperren und Wohnungsverlusten), soweit im Einzelfall vorrangige Leistungsansprüche nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen bzw. realisiert werden können. Hierzu zählen u.a. Ausgaben für

- finanzielle Nothilfen (z.B. bei Nebenkostenabrechnungen, dringenden Reparaturen, dringend notwendigen Anschaffungen oder Hilfsmitteln wie Brillen o.ä.),
- Einkaufsgutscheinspenden.

Ausgenommen sind Personalausgaben (Finanzierung von Personalstellen) und investive Ausgaben. Unter investiven Ausgaben sind alle Beschaffungen von Sachgütern zusammengefasst, die nicht als durchlaufende Posten anzusehen oder für die Vergabeverfahren durchzuführen und/oder Inventarisierungen vorzunehmen sind, bzw. die einer steuerlichen Abschreibung unterliegen.

Unterstützungsleistungen

Anspruch/Grenzen/Ausschluss

Die Unterstützungsleistung wird als Billigkeitsleistung gewährt. Billigkeitsleistungen sind finanzielle Leistungen des Landes, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden können.

Die Unterstützungsleistungen werden an die Kommunen von Amts wegen ausbezahlt, ein Antrag ist nicht erforderlich. Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides (Eintritt der Bestandskraft). Dem Bewilligungsbescheid ist ein Rückmeldebogen für den Mittelabruf (zwingend erforderlich für die Mittelbereitstellung) beigefügt, mit dem jede Kommune gegenüber dem Ministerium formlos folgende Informationen zuzuleiten hat:

- a) Bankverbindung für die Zuweisung der Unterstützungsleistung,
- b) Kontaktdaten einer Ansprechperson der Kommune für das Ministerium.

Gleichzeitig kann auf dem Rückmeldebogen der Rechtsmittelverzicht erklärt werden. Hierdurch wird die sofortige Rechtskraft des Bewilligungsbescheides herbeigeführt, so dass die Unterstützungsleistung umgehend ausgezahlt werden kann.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel muss nachgewiesen werden (s. auch Ausführungen zu „Verwendungsnachweis“).

Die Leistungen der Billigkeit werden nur für Ausgaben gewährt, für die keine anderen Förderungen beantragt oder bewilligt wurden. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

Im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen, zweckgebundene Spenden etc.) oder einer Nichtverausgabung der Mittel sind die gewährten Leistungen umgehend zurückzuzahlen (s. auch Ausführungen zu „Rückzahlungen“).

Bemessung (Grundlage und Höhe)

Die Höhe der Unterstützungsleistung ist abhängig von der absoluten Anzahl an Mindestsicherungsbeziehenden¹ je Kommune. Für die Ermittlung wurden die von IT.NRW hierzu veröffentlichten Zahlen der [Mindestsicherungsquote](#) sowie der [Bevölkerungsstatistik](#) jeweils zum Stand 31. Dezember 2021 zu Grunde gelegt. Die Anzahl der sich hieraus ergebenden Betroffenen wird für die kreisfreien Städte mit dem Wert 79 Euro, für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit dem Wert 63 Euro und für die Kreise mit dem Wert 16 Euro multipliziert.

Bsp.:

In der kreisangehörigen Kommune A lebten zum 31. Dezember 2021 45.000 Personen, die Mindestsicherungsquote betrug 6,8 %. Hieraus ergibt sich rechnerisch die Anzahl von 3.060 Mindestsicherungsbeziehenden. Multipliziert mit 63 Euro ergibt sich eine Unterstützungsleistung in Höhe von 192.780 Euro für Kommune A.

¹ Unter Mindestsicherungsleistungen sind finanzielle Hilfen des Staates gemeint, die zur Sicherung des sozioökonomischen Existenzminimums an leistungsberechtigte Personen gezahlt werden. Dazu zählen SGB-II-Leistungen, Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII sowie Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die für die kreisfreien Städte, die Kreise sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden unterschiedlichen Faktoren ergeben sich aus einer statistischen pro-Kopf-Verteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel auf alle 427 Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen, wobei die für die Kreise und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bereitstehenden Mittel im Verhältnis 20 %/80 % verteilt werden. Sollte die für die Kreise vorgenommene Pauschalierung den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort nur ungenügend Rechnung tragen, besteht für Kreise und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Möglichkeit, überschüssige Mittel im Wege der Beleihung bei Bedarf auch im interkommunalen Finanztransfer im Sinne des „Stärkungspaktes NRW“ weiterzugeben.

Verfahren / Fristen

Bewilligung und Auszahlung durch das Ministerium

Die Bewilligung der Unterstützungsleistungen erfolgt durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Auszahlung der Billigkeitsleistungen erfolgt als einmalige Zahlung an alle Kommunen nach Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides (ein Monat nach Zustellung bzw. nach Vorlage des Rechtsmittelverzichts).

Mittelverwendung durch die Kommune

Die Kommunen können die Unterstützungsleistung selbst verwenden und Ausgaben der Einrichtungen der sozialen Infrastruktur in ihrem Zuständigkeitsgebiet finanzieren. Hierbei ist unerheblich, ob es sich um Einrichtungen der Kommunen, in gemeinsamer Trägerschaft mit Dritten betriebene oder von Dritten eigenständig betriebene Einrichtungen handelt. Die Kommunen stellen den Einrichtungen die „Anlage 1 – Bedarfsanmeldung“ zur Verfügung, mit der die Einrichtungen ihre Ausgabenplanung für 2023 gegenüber der Kommune anzeigen.

Die Einrichtungen können Ausgaben – auch rückwirkend – für den gesamten Bewilligungszeitraum (1. Januar 2023 – 31. Dezember 2023) geltend machen.

Weichen die tatsächlichen Ausgaben in der laufenden Umsetzung in 2023 von den gegenüber der Kommune angezeigten Planungen ab, ist dies unbedenklich, soweit

die tatsächlichen Ausgaben im Sinne der Richtlinie erfolgen und der ursprünglich angezeigte Gesamtbetrag nicht überschritten wird.

Höhere bzw. zusätzliche Ausgaben sind der Kommune umgehend anzuzeigen und können durch die Kommune finanziert werden, soweit die der Kommune bewilligte Unterstützungsleistung noch nicht ausgeschöpft ist.

Bsp.:

Während die Ausgaben beispielsweise für Strom- und Heizenergie sanken, sind die Mietausgaben in gleicher Höhe gestiegen. Für die Erstattungsfähigkeit beider Kostenpositionen wäre dies unproblematisch.

Werden dagegen bei Strom- und Heizenergie Ausgaben in Höhe von 5.000 Euro gegenüber der Planung eingespart, die Mietausgaben steigen jedoch um 8.000 Euro, können die zusätzlichen Ausgaben nur über die Unterstützungsleistung finanziert werden, wenn an anderer Stelle zusätzlich Ausgaben eingespart werden, oder die Kommune noch unverplante Teilbeträge der gewährten Billigkeitsleistung zur Verfügung stellt.

Die Verantwortung für die planmäßige und richtlinienkonforme Mittelverwendung trägt die Kommune.

Weitergabe der Unterstützungsleistung an Dritte

Die Kommune kann die Unterstützungsleistung ganz oder teilweise einem oder mehreren Dritten (z.B. Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, Verbänden, Vereinen, Stiftungen) zur eigenständigen Verwendung weitergeben. Die Weitergabe der Mittel sowie die Verwendung im Sinne der Richtlinie ist schriftlich zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

Die Verantwortung für die planmäßige und richtlinienkonforme Mittelverwendung sowie die Verwendungsnachweispflicht gegenüber dem Ministerium verbleibt bei der Kommune.

Dritte, die eine Unterstützungsleistung von einer Kommune zur eigenständigen Verwendung erhalten, finanzieren daraus die Ausgaben der sozialen Infrastruktur (Einrichtungen, Beratungsleistungen, Einzelfallhilfen) innerhalb des entsprechenden Kommunalgebietes ebenfalls unter Verwendung der „Anlage 1 – Bedarfsanmeldung“. Die Einrichtungen können Ausgaben – auch rückwirkend – für den gesamten Bewilligungszeitraum (1. Januar 2023 – 31. Dezember 2023) geltend machen.

Weichen die tatsächlichen Ausgaben in der laufenden Umsetzung in 2023 von den gegenüber der/dem Dritten angezeigten Planungen ab, ist dies unbedenklich, soweit die tatsächlichen Ausgaben im Sinne der Richtlinie erfolgen und der ursprünglich angezeigte Gesamtbetrag nicht überschritten wird. Höhere bzw. zusätzliche Ausgaben sind der/dem Dritten umgehend anzuzeigen und können durch die/den Dritten finanziert werden, soweit die von der Kommune weitergegebene Unterstützungsleistung noch nicht ausgeschöpft ist (s. Beispiel oben).

Berichtspflichten

Bis 31. Juli 2023 (zum Stichtag 30. Juni 2023) sowie bis 31. Oktober 2023 (zum Stichtag 30. September 2023) berichten die Kommunen unter Verwendung der „Anlage 2“ der Richtlinie gegenüber dem Ministerium über den Einsatz der Mittel. Die von den Einrichtungen zur Anzeige ihrer Ausgabenplanungen vorgelegte „Anlage 1 – Bedarfsanmeldung“ ist beizufügen.

Werden von den Kommunen Programme und Maßnahmen für Einzelfallhilfen finanziert, ist eine formlose Kurzdarstellung des jeweiligen Programms dem Bericht beizufügen; alternativ können auch entsprechende Veröffentlichungen, Flyer, etc. eingereicht werden.

Schriftliche Vereinbarungen mit Dritten über die Weitergabe von Unterstützungsleistungen sind beizufügen.

Alle erforderlichen Unterlagen sind dem Ministerium per E-Mail an staerkungspaktnrw@mags.nrw.de zuzuleiten, die Zusendung von Originalunterlagen per Post ist nicht erforderlich.

Rückzahlung der Unterstützungsleistung

Die Unterstützungsleistung ist unaufgefordert bis spätestens 13. Oktober 2023 zurückzuzahlen, soweit sie bis zum 30. September 2023 nicht verbindlich verplant oder verausgabt wurde.

Bsp.:

Kommune A hat eine Unterstützungsleistung in Höhe von 100.000 Euro erhalten. Bis 30. September 2023 werden 60.000 Euro verausgabt, darüber hinaus sind 15.000 Euro verbindlich verplant (z.B. laufende Kosten lt. Bedarfsanmeldung für die Monate Oktober bis Dezember 2023, entsprechend der Ausgaben in den Vormonaten). Zusätzlich wurden für November und Dezember 2023 Honorarkosten für zusätzliche Beratungsangebote vorgesehen, konkrete Planungen (Inhalte, Umfang, Zielgruppe) und vertragliche Bindungen (z.B. Miete, Honorar) gibt es noch nicht. Bis spätestens 13. Oktober 2023 sind 25.000 Euro zurückzuzahlen, da diese Mittel nicht verbindlich verplant oder verausgabt sind.

Mittel, die bis 31. Dezember 2023 nicht verausgabt wurden, sind unaufgefordert bis spätestens 31. März 2024 zurückzuzahlen.

Mittel, die nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet werden, werden verzinst (s. auch „Verzinsung“).

Verwendungsnachweis

Einrichtungen der sozialen Infrastruktur

Einrichtungen weisen die zweckentsprechende Verwendung der Unterstützungsleistung bis spätestens zum 29. Februar 2024 gegenüber der Kommune bzw. der/dem Dritten, die/der die Unterstützungsleistungen im Wege der Weitergabe erhalten hat, nach. Hierzu ist die Bestätigung, dass die Ausgaben entsprechend der „Anlage 1 - Bedarfsanmeldung“ angefallen sind, ausreichend.

Weichen die Ausgaben von der ursprünglichen Planung ab, sind die Abweichungen in der „Anlage 1 - Bedarfsanmeldung“ darzustellen.

Alle diesbezüglich rechtserheblichen Unterlagen (Rechnungen, Quittungen, etc.) sind bis zum 31. Mai 2034 aufzubewahren. Die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich.

Dritte

Dritte, die im Wege der Beleihung Mittel zur eigenständigen Verwendung erhalten haben, weisen die zweckentsprechende Verwendung der Unterstützungsleistung bis spätestens zum 29. Februar 2024 gegenüber der Kommune nach (Anlage 4).

Die von den Einrichtungen in diesem Zusammenhang gegenüber Dritten nachgewiesene Mittelverwendung ist, gegebenenfalls in der korrigierten Fassung, beizufügen.

Alle diesbezüglich rechtserheblichen Unterlagen (Rechnungen, Quittungen, etc.) sind bis zum 31. Mai 2034 aufzubewahren. Die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich.

Kommunen

Die Kommunen haben gegenüber dem Ministerium bis zum 31. März 2024 eine tabellarische Aufstellung der Ausgaben sowie der weitergegebenen Unterstützungsleistungen vorzulegen (Anlage 3).

Alle diesbezüglich rechtserheblichen Unterlagen (Rechnungen, Quittungen, etc.) sind bis zum 31. Mai 2034 aufzubewahren. Die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich.

Verzinsung

Eine Rückzahlung, die nach dem 13. Oktober 2023 für nicht verplante Mittel oder nach dem 31. März 2024 für nicht verausgabte Mittel erfolgt, oder für die ein Erstattungsanspruch nach §§ 48, 49 VwVfG NRW geltend gemacht wird, werden ab dem jeweiligen Zeitpunkt mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst (§ 49a Abs.3 Satz 1 VwVfG NRW).

Termine und Stichtage

| | |
|------------------------------------|---|
| 1. Januar 2023 - 31. Dezember 2023 | Bewilligungszeitraum |
| Juli und Oktober 2023 | Bericht über den Einsatz der Mittel (jeweils zu den Stichtagen 30. Juni und 30. September 2023) |
| 13. Oktober 2023 | Rückzahlung der Mittel, die bis zum 30.9.2023 nicht verausgabt und auch nicht verplant sind |
| Februar 2024 | Vorlage einer tabellarischen Aufstellung der Ausgaben <u>durch Einrichtungen</u> der sozialen Infrastruktur <u>gegenüber der Kommune</u> |
| 31. März 2024 | Rückzahlung der Mittel, die bis zum 30.12.2023 nicht verausgabt wurden |
| März 2024 | Vorlage einer tabellarischen Aufstellung der Ausgaben sowie der weitergegebenen Unterstützungsleistungen <u>durch die Kommunen gegenüber dem MAGS</u> |

Einreichen von Unterlagen / Informationen und Fragen

Alle Unterlagen in Zusammenhang mit der Bewilligung der Unterstützungsleistungen senden Sie bitte **ausschließlich an** staerkungspaktnrw@mags.nrw.de, die Zusage von Originalunterlagen per Post ist **nicht** erforderlich.

Für Fragen stehen Ansprechpartner ebenfalls unter dem vorgenannten Postfach zur Verfügung.

Informationen und Downloads

Weitere Informationen sowie alle erforderlichen Unterlagen als Download finden Sie unter <https://www.mags.nrw/staerkungspakt-nrw>.